



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Gedankengang

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

„Heimatserde“¹³⁾, die Schergenstelle „Dienstgut“ (Wohnbegriff) und die Salzburger Vorbehaltsstellen die Beziehung zum Heimatsrechte (Abwandlung des Ortsbegriffs). Auch die beiden so auffallenden Verdeutschungen von mundiburdium und von testamentum erklären sich durch den Heimatsbegriff¹⁴⁾. Ein Anhaltspunkt für Stammgut im Rechtssinn, Gegenstand einer Einzelerbfolge oder für eine ständische Bedeutung des Hantgemals hat sich mir nirgends ergeben. Diese Auffassungen waren für jede Stelle ausgeschlossen. Aus diesen Gründen habe ich meine Ergebnisse als *Heimattheorie* oder *geschichtliche Auffassung* bezeichnet.

5. Die Ständetheorie von Ernst Mayer habe ich für die altsächsische Zeit erörtert und entschieden abgelehnt¹⁵⁾. Ich hatte sie nicht nur als nicht erwiesen bezeichnet, sondern als ausgeschlossen, voll widerlegt. Hinzufügen muß ich, daß ich sie auch für die frühere und für die spätere Zeit des sächsischen Rechts für unrichtig halte. Ebenso unrichtig ist sie für das friesische Recht, dessen Quellen ich genau zu kennen glaube, obgleich Ernst Mayer sich mit Vorliebe auf das friesische Recht beruft^{15a)}. Auch für keines der übrigen Gebiete ist sie mir irgend wahrscheinlich.

6. Auch den neuen Ausführungen Herbert Meyers gegenüber muß ich an meinen Ansichten festhalten. Meine Heimattheorie ist auch für die sächsischen Fundstellen nicht im mindesten erschüttert. Die Säulentheorie des Sachsenspiegels, die Worterklärung durch die Schwurtheorie und die Gerichtstheorie Herbert Meyers sind alle drei abzulehnen. Die Ständetheorie Ernst Meyers hat auch durch das Eintreten von Herbert Meyer keine Stärkung erfahren. Sie ist in derjenigen Ausprägung, die ihr Herbert Meyer gegeben hat, als Theorie der Familiengemeinschaft von Edeling und Friling, kaum weniger bedenklich als in der Originalfassung von Ernst Mayer.

7. Nachfolgend will ich mich, was das Problem des Hantgemals anbetrifft, nicht auf die Stellungnahme zu Herbert Meyer be-

13) Den Gegensatz bildet die Fahrnis; vgl. Hantgemal S. 19 ff., Übersetzungsprobleme S. 150.

14) Vgl. unten § 26 Nr. 8 (b u. c). Selbst der Gefühlston ist an einer der beiden Stellen bemerkbar. Den Gottesfürchtigen wird das „hantgemachele“ Gottes eröffnet (die himmlische Heimat).

15) Vgl. Standesgliederung S. 97.

15a) Vgl. unten § 30 Nr. 5.

schränken, sondern meine Heimatsdeutung durch Einbeziehung der salischen Extravaganten, die einen anderen Begriff ergeben und durch den Versuch einer neuen Worterklärung ergänzen.

In der Lehre vom Handgemal sind zwei Problemgruppen zu lösen, die der Sinndeutung und die der lautlichen Worterklärung. In meinen früheren Arbeiten habe ich mich auf die erste Problemgruppe beschränkt, weil die Sinndeutungen unabhängig von der schwierigen Worterklärung bestimmt werden können. Dieser Ansicht bin ich auch jetzt. Deshalb werde ich die Sinndeutungen vorausschicken. Aber die richtigen Sinndeutungen eröffnen auch den Weg zu einer neuen, m. E. befriedigenden Worterklärung, die ich diesmal anschließen will. Deshalb werde ich in vier Abschnitten der Reihe nach behandeln: 1. Die sächsischen Fundstellen. 2. Die Ständetheorie von Herbert Meyer. 3. Die salischen Extravaganten und endlich 4. die Wortklärung.

Erster Abschnitt.

Die sächsischen Fundstellen.

§ 24.

1. Das Wort findet sich, soweit Sachsen in Betracht kommt, bei zwei Gelegenheiten im Heliand (dreimal) und bei drei Gelegenheiten im Sachsenspiegel (viermal). Der Heliand gibt den Inhalt des Zensusgebots dahin wieder, daß die Helden ihr handmahal aufsuchen sollten, dann wird erzählt, daß Joseph und Maria nach Bethlehem zogen, wo ihr beider handmahal war, da dort der Sitz ihres Vorfahrens David war, solange er die Herrschaft führte¹⁶⁾ (Zensusstelle). Zweitens wird Jerusalem als der Juden handmahal und Hauptstadt bezeichnet¹⁷⁾ (Jerusalemstelle). In allen Erwähnungen begegnet uns die volle Form mahal.

2. Der Sachsenspiegel nennt das Wort zweimal als Erfordernis der Legitimation für denjenigen Schöffenbaren, der seinen Genos-

16) Heliand V. 345 ff.: „Hiet man that alla thea elilendiun man irô ödil sôhtin, helidôs irô handmahal“ und V. 395 ff.: „thea burg an Bethleêm, thâr irô beiderô uuas thes helides handmahal endi ôc therâ hêlagun thiornun, Mâriun therâ gôdun.“

17) V. 4126 ff.: „Hierusalêm, thar Iudeonô uuas heri handmahal endi hôbidstedi, grôt gumskepi grimmarô thioda.“